

Grund der Vorlage

Eine gute Idee

Beschlußvorschlag

1. Die Straße „Kosiceufer“ wird verkehrsberuhigt und als verkehrsberuhigter Bereich (Zeichen 325 StVO, landläufig „Spielstraße“) ausgewiesen.
2. Wie bei der Verkehrsberuhigung üblich (z.B. Friedrichstraße zwischen Neumarkt und Karlstraße), werden die Kosten für eine ansprechende Neugestaltung (Kleinpflaster) anteilmäßig den anliegenden Grundstückseigentümern berechnet.



Begründung

- Fußgänger (zum Wupperufer oder Autofahrer auf dem Weg zum/vom Fahrzeug) dürfen die Straße in ihrer vollen Breite nutzen, anstatt sich hintereinander an den Rand ohne einen Gehweg zu quetschen.
- Der Fahrzeugverkehr muß Schrittgeschwindigkeit einhalten. Bisher gilt Tempo 50, d.h. die Sicherheit für Fußgänger wird erheblich verbessert.
- Weder Fahrzeugführer, noch Fußgänger dürfen einander behindern und gefährden.
- Das **Parken** ist grundsätzlich nur auf dafür gekennzeichneten Flächen erlaubt. Da die Stellplätze grundsätzlich eingezeichnet sind, kann auf die flächendeckende Beschilderung mit Zeichen 283 StVO (Haltverbot, rechts) verzichtet werden. 
- Die Straße hat **überwiegend Aufenthalt- und Erschließungsfunktion** (vgl. verkehrsberuhigter Bereich Luisenstraße mit umfangreichen Parkplätzen und damit Aufenthaltswirkung für den ruhenden Verkehr, Foto rechts), ist eine **Sackgasse** (mit abgepollerter Fortsetzung als Gehweg) und als **Mischverkehrsfläche** angelegt und bringt daher alle baulichen Voraussetzungen für einen verkehrsberuhigten Bereich mit. 
- Auf die **Leitlinie** (Zeichen 340 StVO) und **Fahrstreifenbegrenzung** (Zeichen 295 StVO, Überfahrverbot) kann verzichtet werden. Fußgänger können dann legal überholt werden, was im Fall der aktuell vorhandenen durchgezogenen Linie (Zeichen 295, vgl. Fotos) regelmäßig nur unter Begehung einer Ordnungswidrigkeit möglich ist. Da diese Ordnungswidrigkeit aber nicht kontrolliert wird und mangels geeignetem Gegenverkehr auch unsinnig ist, sollte auf Zeichen 295 verzichtet werden.
- Das **Ausfahren** aus einem verkehrsberuhigten Bereich ist einer Ausfahrt gleichgestellt, das heißt ausfahrender Fahrzeugverkehr ist anderen Verkehrsteilnehmern gegenüber wartepflichtig. Daher kann auf die komische **Ampel** mit dem Grünpeilschild (Zeichen 720 StVO) verzichtet werden, das ohnehin regelmäßig mißachtet wird und dabei der (vom Kosiceufer) nicht sichtbare Verkehr gefährdet wird.



Foto 1: Einfahrt. Links Zufahrt Barmer Straße. Kein Gehweg, Fußgänger müssen auf der Straße laufen.



Foto 2: Zwei „gestrichelte Linien“ (Zeichen 340 StVO) nebeneinander. Hä?
Im Hintergrund durchgezogene Mittellinie (Zeichen 295 StVO).



Foto 3: Eingezeichnete Parkflächen



Foto 4: Eingezeichnete Parkflächen



Foto 5: Fahrzeugführer rauscht bremsend (Bremslicht!) ohne Halt an der Haltelinie durch. Von rechts (Barmer Straße, wo der weiße Pkw steht) kommende Fußgänger **kann** der schwarze Fahrer gar **nicht sehen**, weil die je nach Größe vom grünen Brückenträger bzw. Gebüsch an der Seite vollständig oder teilweise verdeckt werden.



Foto 6: Weiteres Fahrzeug, das direkt „für einen beschleunigten Abfluß nach Kinoende“ bis zur Sichtlinie durchgerauscht ist und nun den Fußgängerverkehr entlang der B 7 behindert.



Bild 7: Ein „vergessenes“ und verblichenes Zeichen 286 (eingeschränktes Haltverbot), das für einen verkehrsberuhigten Bereich überflüssig ist, weil dort per Definition nur in dafür markierten Flächen geparkt werden darf.